

II-1072 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
GZ. 11 0502/129-Pr.2/93

1010 WIEN, DEN 21. Juni 1993
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

4627 /AB
1993 -06- 21
zu 4686 /J

Parlament
1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Ilse Mertel und Genossen vom 22. April 1993, Nr. 4686/J, betreffend berufsspezifische Aufgliederung der anspruchsberechtigten Familienbeihilfenbezieher, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 5.:

Die Beantwortung der gestellten Fragen fällt in die primäre Zuständigkeit des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie. Der in der Anfrage angeführte Kinderabsetzbetrag stellt zwar eine steuerliche Begünstigung im Rahmen des Einkommensteuergesetzes (EStG) 1988 dar, kommt jedoch nur dann zum Tragen, wenn Familienbeihilfe bezogen wird. Die erfragten Daten werden davon jedenfalls nicht berührt. Ich verweise deshalb auf die Ausführungen der Frau Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie in deren Beantwortung der gleichlautend an sie gerichteten schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4687/J.

Was eine berufsspezifische Aufgliederung der Familienbeihilfeanspruchsberechtigten anlangt, so möchte ich darauf hinweisen, daß im ADV-Verfahren für die Beihilfengruppen derartige, allerdings auf das für die Vollziehung des Familienlastenausgleichsgesetzes (FLAG) 1967 notwendige Ausmaß beschränkte, Angaben vorgesehen sind. Nach Abschluß der Umstellung auf das ADV-Verfahren sollen Auswertungen laut nachstehender tabellarischer Übersicht vorgenommen werden können:

- 2 -

Kind	
Schüler(in)	
Schüler(in) mit Nebenerwerb	
Student(in)	
Student(in) mit Nebenerwerb	
Lehrling	
arbeitssuchend	
unselbständig erwerbstätig	
beschäftigt bei einem	Bund
Selbstträger	Land
(§46 FLAG 1967)	Gemeinde
	gemeinnützige Krankenanstalt
Bezieher(in) einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung	
Bezieher(in) einer Leistung aus der Arbeitsmarktverwaltung	
Bezieher(in) einer Leistung aus der Sozialhilfe	
Bezieher(in) sonstiger Sozialleistungen	
Land- und Forstwirt(in)	
Gewerbetreibende(r)	
sonstig selbständig erwerbstätig	
Pensionist(in)	
Pensionist(in) bei einem Selbstträger	
nicht erwerbstätig	
unbekannt	

Eine weitergehende Untergliederung erscheint sachlich nicht gerechtfertigt.

Beilage



BEILAGE

Nr. 468618

1993 -04- 22

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Mertel
und Genossen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend berufsspezifische Aufgliederung der anspruchsberechtigten
Familienbeihilfenbezieher

Laut Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1993 werden an rund 1 025.000 Anspruchsberechtigten für rund 1 720.000 Kinder Familienbeihilfe gewährt. Im Budget sind dafür für das Jahr 1993 34.170,000 Mio. Schilling vorgesehen. Ab 1. Jänner 1993 werden zusätzlich zur Familienbeihilfe Kinderabsetzbeträge ausbezahlt.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten an den Bundesminister Finanzen daher nachstehende

Anfrage:

1. Wieviele Bauern, aufgeschlüsselt nach Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbauern, werden 1993 in den Genuß der Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbeträge kommen?
2. Wieviele unselbständig Erwerbstätige, aufgeschlüsselt nach Arbeiter und Angestellte, beziehen die Familienbeihilfe und Kinderabsetzbeträge?
3. Wieviele selbständig Erwerbstätige erhalten die Familienbeihilfe und Kinderabsetzbeträge?
4. Für wieviele Kinder, aufgeschlüsselt bis zum 10., ab dem 10. und ab dem 19. Lebensjahr, aufgeschlüsselt zu den in Punkt 1 bis 3 angeführten Berufsgruppen, werden die Familienbeihilfe und Kinderabsetzbeträge ausbezahlt?
5. Können Sie eine berufsspezifische Aufgliederung (Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbauern, Arbeiter, Angestellte, Selbständige) der Familienbeihilfeanspruchsberechtigten für die Jahre 1990, 1991 und 1992 zur Verfügung stellen? Wenn nein, warum nicht?